

# Satzung

DES VEREINS FÜR LEIBESÜBUNGEN  
1883/1920 Fürfeld e.V.





# SATZUNG

DES VEREINS FÜR LEIBESÜBUNGEN

1883/1920 Fürfeld e.V.

# SATZUNG

DES

VEREINS FÜR LEIBESÜBUNGEN

1883/1920 Fürfeld e.V.

## NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „*Verein für Leibesübungen 1883/1920 Fürfeld e.V. (VfL 1883/1920 Fürfeld e.V.)*“.

Der Verein ist bei dem Amtsgericht Bad Kreuznach in das Vereinsregister eingetragen.  
Sitz des Vereins ist Fürfeld.

## § 1

### Zweck des Vereins – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübung, insbesondere des Fußballs, der Frauengymnastik, des Volleyballspiels und des Wanderns.

Weitere Sportabteilungen können dem Verein jederzeit angeschlossen werden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der bürgerlichen Gemeinde Fürfeld zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 2

### Stellung des Vereins in der Öffentlichkeit

Der Verein wahrt bei der Vollziehung seiner Aufgaben die parteipolitische und die konfessionelle Neutralität.

## § 3

### Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind schwarz/rot.

## § 4

### Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Südwestdeutschen Fußballverbandes und des Sportbundes Rheinhessen, deren Satzungen er anerkennt.

## § 5

### Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus -
  - 1.1 aktiven Mitgliedern
  - 1.2 passiven Mitgliedern
  - 1.3 Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht ab 16 Jahren in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedem Mitglied wird eine gewissenhafte Befolgung dieser Satzung zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen des jeweils dafür Verantwortlichen Folge leistet. Es ist keinem aktiven Mitglied gestattet, in derselben Sportart einem anderen Verein als aktives Mitglied anzugehören.

#### 4. Beendigung der Mitgliedschaft –

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins
- 4.2 Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines **Kalenderjahres** unter Einhaltung einer Frist von **drei Monaten** zulässig.
- 4.3 Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom vertretungsberechtigten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
  - b. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
  - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d. wegen unehrenhafter Handlungen

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, ist aber für den entstandenen Schaden haftbar.

## § 6

### Einkünfte

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus –

- 1. Beiträgen der Mitglieder
- 2. Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
- 3. freiwilligen Spenden
- 4. sonstigen Einnahmen

Die Höhe der zu zahlenden Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus Verwaltungsausgaben und Aufwendungen i.S. des § 2. Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen sowie Baulichkeiten ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung –in dringenden Fällen kann dies auch nachträglich geschehen- einzuholen.

## § 7

### Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind –

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 9 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem –
  - 1.1 ersten Vorsitzenden
  - 1.2 zweiten Vorsitzenden
  - 1.3 Geschäftsführer
  - 1.4 Schatzmeister
  - 1.5 stellvertretenden Schatzmeister
  - 1.5 Abteilungsleiter Fußball (Vorsitzender des Spielausschusses)
  - 1.6 Jugendleiter
  - 1.7 und bis zu drei Beisitzern

Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

2. Abteilungs- und Spartenleiter können vom Vorstand als beratende Mitglieder hinzugezogen werden.
3. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Geschäftsleitung und Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Die Aufgaben der Mitglieder des Gesamtvorstandes regelt die Geschäftsordnung.
6. Der 1. Vorsitzenden leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes, er beruft den Gesamtvorstand ein, sooft dies erforderlich ist oder dies drei

Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes sowie die Abteilungsversammlungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Der Schatzmeister und sein Stellvertreter verwalten die Kassen des Vereins, führen ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und haben der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Sie nehmen alle Zahlungen für den Verein gegen ihre alleinige Quittung entgegen. Ausgaben dürfen nur auf Anordnung des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des

2. Vorsitzenden, geleistet werden, soweit es sich nicht um wiederkehrende Ausgaben handelt, die auf rechtlichen oder vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Entgelte, Gebühren oder Beiträge) beruhen.
9. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
10. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder sind.
11. Der Gesamtvorstand beruft den Pressewart.

## § 10 Kassenprüfer

Alljährlich werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie sollen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

## § 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

## § 12 Mitgliederversammlung

Spätestens in den ersten zwei Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss zwei Wochen vorher durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bad Kreuznach veröffentlicht werden. Anträge zur Mitgliederversammlung sind acht Tage vor der Versammlung zu stellen und zwar schriftlich (nicht für Angelegenheiten, die im Vereinsregister eingetragen werden müssen). Sie müssen in o.a. Zeitpunkt in den Händen des 1. Vorsitzenden sein. Später eingegangene Anträge können in der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind –

1. Jahresbericht
2. Rechnungsbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
5. Neuwahl des Vorstandes, soweit die erforderlich ist
6. eingegangene Anträge

Die Änderung der Satzung kann nur mit zwei Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die in der Wahl erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Versammlungsleiter auf Antrag der Kassenprüfer. Der Versammlungsleiter leitet die Neuwahl. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen. Bei Wahlen ist, wenn nicht einstimmig durch Zuruf erfolgt, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

### § 13 **außerordentliche Mitgliederversammlung; weitere Vereinshaftung**

Aus wichtigen Gründen können im Laufe des Geschäftsjahres außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.

Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern und Besuchern für die bei sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Diebstählen auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

Der Unfallschutz ist durch den Sportbund Rheinhessen e.V. Mainz im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

### § 14 **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden.



1. Diese Satzung tritt an die Stelle der am 07. Januar 1989 beschlossenen und genehmigten Satzung.
2. Sie tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 03. April 2009 in Kraft.
3. Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen des BGB Anwendung.

Fürfeld, 03. April 2009

**Der Vorstand:**

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Schatzmeister

\_\_\_\_\_  
stellv. Schatzmeister

\_\_\_\_\_  
Abteilungsleiter Fußball

\_\_\_\_\_  
Jugendleiter

\_\_\_\_\_  
Beisitzer

\_\_\_\_\_  
Beisitzer

\_\_\_\_\_  
Beisitzer